

HYGIENEKONZEPT

Das folgende Hygienekonzept regelt das Vorgehen für alle Organisationsformen der Präsenzbeschulung an der 70. Grundschule Dresden auf der Grundlage des Schulleiterschreibens vom 13.04.2022 über das Auslaufen der Schul- und Kita-Coronaverordnung sowie des Infoblattes zur Absonderung in Sachsen des SMS. Alle Schülerinnen und Schüler werden altersangemessen über die folgenden Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrungen werden unmittelbar nach Aktualisierung der Vorgaben durchgeführt und weiterhin nach Bedarf durch die Lehrkräfte vorgenommen sowie aktenkundig im Klassenbuch vermerkt.

ABSTANDSREGELUNG

Gemäß der oben genannten Verordnung gilt der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht in Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Dennoch sollen Körperkontakte jeglicher Art nach Möglichkeit reduziert werden. Die Hofpausen im Freien finden wieder jahrgangsgemischt und im ursprünglich vorgesehenen Zeitraum (9:30-10:00 Uhr) für alle Schülerinnen und Schüler statt.

ZUGANGSREGELUNGEN für schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler und schulfremde Personen

Die Schule ist nur von Personen ohne nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion bzw. entsprechende Krankheitssymptome zu betreten sowie von Personen, die keinen engen Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

Der **Zugang zur Schule ist schulfremden Personen** unter den oben beschriebenen Bedingungen gestattet. Nach Betreten der Schule durch schulfremde Personen ist umgehend das Personal zu informieren.

Weiterhin ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler, an der Schule Beschäftigte sowie schulfremde Personen die Schule erst zwei Tage nach letztmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf SARS-CoV-2 hindeuten (*dazu zählen Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust*), wieder besuchen dürfen.

Ein früherer Zutritt ist nur mit ärztlicher Unbedenklichkeitserklärung möglich. Als allgemeine Richtlinie gelten weiterhin die *Hinweise zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen* vom 16.09.2020, die Ihnen über Ihr Kind ausgehändigt wurden. **Bitte schicken Sie Ihr Kind nur gesund zur Schule!** Die Anwesenheit der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler sowie des entsprechenden Betreuungspersonals wird täglich in den Klassenbüchern zur Kontaktnachverfolgung dokumentiert.

Das individuelle Aussetzen der Schulbesuchspflicht ist nicht mehr gestattet.

Die **Pflicht zum Tragen einer FFP2- bzw. vergleichbaren Maske** in Schulgebäuden entfällt ab sofort für alle genannten Personengruppen. Es wird dennoch empfohlen bei regionalem Infektionsgeschehen, nicht eingehaltenem Mindestabstand oder tätigkeitsspezifischem Infektionsgeschehen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu gebrauchen.

WICHTIGER HINWEIS: Auch für die Teilnahme an Sitzungen der **Schulkonferenz, Sitzungen von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung, Beratungsgesprächen** zwischen schulischem Personal und Personensorgeberechtigten sowie für den Zutritt zum Aufenthalt außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten **gelten die oben genannten Zugangsregelungen.**

TESTPFLICHT

Die allgemeine Testpflicht an Schulen entfällt mit dem Auslaufen der Sächsischen Schul- und Kita-Coronaverordnung. Ab sofort können sich Lehrkräfte und schulisches Personal auf freiwilliger Basis in der Schule per Selbsttest testen. Schülerinnen und Schüler werden nur noch bei begründeten Anlässen (z.B.

bei Verdachtsfällen in der Lerngruppe oder bei möglicher Erkrankung) getestet. Schulfremde Personen unterliegen unabhängig des Impf- oder Genesenenstatus ab sofort keiner Testpflicht mehr.

Ausnahmeregelung: Tritt innerhalb einer Schulklasse eine SARS-CoV-2-Infektion auf, kann eine Testung aller Schülerinnen und Schüler dieser Klasse sowie des schulischen Personals, welches die Klasse betreut und unterrichtet, durch die Schulleitung (Gebrauch des Hausrechts) angewiesen werden. Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene.

Bezüglich der Testungen gelten folgende schulinterne Regelungen:

- Die Lehrkräfte belehren die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse bzgl. der Testdurchführung und des Umgangs mit Testergebnissen.
- Die Lehrkräfte leiten die Schülerinnen und Schüler zur Testdurchführung an.
- Die Lehrkräfte sorgen für die Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen und beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler bei der Testdurchführung, nehmen jedoch selbst keine medizinischen Handlungen vor.
- Die Testdurchführung innerhalb der Klassen erfolgt fortan in einem Durchgang.
- Die **Testdurchführung** bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern kann **nur** vorgenommen werden, **wenn eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.**
- Bei einem positiven Testergebnis werden die entsprechenden Schülerinnen und Schüler in einem separaten Raum beaufsichtigt. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich informiert und sind zur sofortigen Abholung verpflichtet. Als Richtlinie zur weiteren Absonderung dient das Infoblatt zur Absonderung in Sachsen, das den Personensorgeberechtigten bei Abholung ausgehändigt wird.
- Sollte sich das Testergebnis der Schule durch einen positiven PCR-Test (durchgeführt bei einer anerkannten Teststelle oder dem Kinderarzt) bestätigen, ist eine Absonderung von mindestens 5 Tagen vorgeschrieben. Sollte das betroffene Kind aufgrund von anhaltender Symptomatik oder positivem Testergebnis nach diesem Zeitraum weiterhin in Absonderung verbleiben, muss ab dem 6. Tag ein ärztliches Attest in der Schule vorgelegt werden.
- Personensorgeberechtigte und Schule sind im Fall, dass das positive Testergebnis durch einen Arzt/ eine anerkannte Teststelle bestätigt wird, ab sofort nicht mehr zur Meldung des positiven Testergebnisses beim Gesundheitsamt verpflichtet.
- Eine Absonderung symptomloser Kontaktpersonen sowie von Hausstandsangehörigen (z.B. Geschwisterkinder) einer positiv-getesteten Person ist ab sofort nicht mehr vorgesehen.

PERSÖNLICHE HYGIENE

Nach Betreten der Schule sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Dazu können die Waschbecken in den jeweiligen Klassenräumen und in dem der einzelnen Klasse zugewiesenen Toilettenraum der Schule genutzt werden. Die Türen der Unterrichtsräume sind fortan möglichst durch die Lehrkräfte zu öffnen und schließen, um zusätzliche Kontaktflächen zu reduzieren. Weiterhin ist die beschriebene Handhygiene fest im Schulalltag integriert, u.a. vor dem Einnehmen von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen sowie nach Kontakt mit Abfällen.

Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

Der Austausch von Speisen und Getränken der Schülerinnen und Schüler ist nicht gestattet. Anlässlich der Geburtstage von Schülerinnen und Schüler darf nur separat **Abgepacktes** mitgebracht werden.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule Beschäftigten sind, sofern sie im Schulalltag öffentliche Verkehrsmittel nutzen (z.B. Schwimmbus), dazu verpflichtet, eine medizinische Mund- und Nasenbedeckung sowie einen entsprechenden Ersatz mit sich zu führen.

LÜFTUNGSKONZEPT

Alle Unterrichtsräume werden regelmäßig durch die unterrichtenden Lehrkräfte gelüftet. Dabei werden die Fenster und Türen mindestens alle 20 Minuten für 3 Minuten (spätestens 30 Minuten nach Unterrichtsbeginn) weit geöffnet, um die Ansteckungsgefahr durch Aerosole und Tröpfchen zu minimieren. Zur Vermeidung von Erkältungskrankheiten ist es Schülerinnen und Schülern deshalb gestattet, am Platz eine zusätzliche Jacke (Fleecejacken werden empfohlen) zu tragen.

In den Pausen werden die Fenster nur dann ganz geöffnet, wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist.

Die Lehrkräfte gewährleisten die regelmäßige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über die Gefahren durch geöffnete Fenster sowie das Tragen angemessener Kleidung.

Bei der Versammlung der Beschäftigten im Lehrerzimmer sowie während Besprechungen in weiteren Räumlichkeiten werden das Lüftungskonzept sowie das Abstandsgebot, wenn möglich, berücksichtigt.

REINIGUNGSKONZEPT

Alle Räume (insbesondere Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden, Tische) werden täglich angemessen durch die Reinigungskräfte gereinigt. Technisch-mediale Geräte werden nach jeder Nutzung gründlich gereinigt.

UNTERRICHTSORGANISATION, GTA UND FÖRDERANGEBOTE

Grundsätzlich wird gemäß den Vorgaben des sächsischen Kultusministeriums der Regelbetrieb weiter aufrechterhalten. Die obere Schulaufsichtsbehörde behält sich vor, abhängig von dem Infektionsgeschehen an Schulen, außerordentliche Maßnahmen anzuordnen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der beschriebenen möglichen Anordnungen sowie krankheitsbedingter Ausfälle Stundenplanänderungen nur kurzfristig an Sie herangetragen werden können. Vielen Dank!

Unser Bildungsangebot berücksichtigt weiterhin alle im Lehrplan vorgesehenen Fächer an Grundschulen. Die Potenziale aller Fächer werden dafür verantwortungsvoll und nach den Möglichkeiten des Einsatzes der Lehrkräfte genutzt. Eine Umverteilung der Stundentafel zugunsten der Kernfächer (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht sowie Englisch ab Klasse 3) ist nicht mehr vorgesehen.

Der Sportunterricht im Primarbereich ist weiterhin möglich. Dieser findet vorzugsweise im Freien statt. Sorgen Sie dementsprechend für das Vorhandensein von kurzer und langer Sportkleidung. Die Lehrkräfte sind weiterhin dazu angehalten, abwechslungsreiche und umfassende Bewegungsangebote in den Schulalltag zu integrieren.

Der Schwimmunterricht findet seit Januar 2022 für die 2. Klassen statt – die Schülerinnen und Schüler werden zu den hierfür geltenden Hygienebestimmungen entsprechend belehrt.

Die Ganztagsangebote (GTA) wurden seit März 2022 an unserem Standort in klassengemischten Gruppen wieder aufgenommen (siehe Elterninformation GTA).

Die Förderangebote im Förderband finden ab dem 22.03.2022 immer dienstags in der 1. Unterrichtsstunde in jahrgangsgemischten Gruppen statt.

SCHULVERANSTALTUNGEN (Projekttag, Elternarbeit usw.)

Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten, Schulfahrten sowie Unterrichtsgänge sind unter Berücksichtigung der aktuellen Hygienebestimmungen möglich.

Elterngespräche können nach Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft unter Berücksichtigung der oben genannten Zutrittsregelungen in der Schule stattfinden.

Stand: 25.04.2022, gültig ab: 25.04.2022

gez. Schulleitung, Sicherheitsbeauftragte, Örtlicher Personalrat der 70. Grundschule Dresden